

# Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2023/136 von Michael Bürgin: «Littering auf Kantonsstrassen»

2023/136

vom 15. August 2023

## 1. Text der Interpellation

Am 16. März 2023 reichte Michael Bürgin die Interpellation 2023/136 «Littering auf Kantonsstrassen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Das Thema Littering wurde vom Kanton oft in den verschiedensten Formen und Aktionen angegangen. Beispiel: <a href="www.littering-toolbox.ch">www.littering-toolbox.ch</a>. Vieles wurde schon in der Beantwortung der Interpellation 2021/93 von Marco Agostini behandelt.

Gerade aber entlang der Kantonsstrassen zeigt sich hier wenig Wirkung und ein trauriges Bild. Felder und Äcker sind übersät mit Redbulldosen, Kaffeebechern oder ähnlichem. Dies ist nicht nur unschön anzusehen, sondern für das Vieh sehr gefährlich und für die Bäuerinnen und Bauern ein grosser Mehraufwand.

Vor und nach Fussballspielen sieht der Weg entlang dem Freidorf fürchterlich aus.

Zudem sind es immer gemeintätige Vereine wie Pfadfinder\*innen, Jungscharen und «Suubere Wald», die den Dreck der Verkehrsteilnehmer\*innen wegräumen müssen.

Die Kostentragepflicht ist in Art. 32 USG (Umweltschutzgesetz) geregelt. Demnach trägt der Inhaber der Abfälle die Kosten für die Entsorgung. Kann der Inhaber nicht ermittelt werden oder kann er seine Pflicht wegen Zahlungsunfähigkeit nicht erfüllen, so trägt die öffentliche Hand (Kantone, Gemeinden etc.) die Kosten für die Entsorgung.

So entsteht auch finanzieller Schaden für die öffentliche Hand, da der Inhaber wohl zumeist nicht ermittelt werden kann.

#### Ich bitte den Regierungsrat um die Klärung folgender Fragen:

- 1. Wie wird am Kanton ein Littering Missbrauch entlang der Kantonsstrassen eruiert?
- 2. Wie hoch ist die Aufdeckungsquote?
- 3. Wie kann das Littering besser aufgedeckt und geahndet werden?
- 4. Wie stehen veranstaltende Vereine (FCB) hier in der Pflicht?
- 5. Wäre eine drastische Erhöhung der Ordnungsbusse angebracht?



## 2. Einleitende Bemerkungen

Littering beschreibt das Wegwerfen oder Liegenlassen von unterwegs entstehendem Abfall im öffentlichen Raum. Durch verschiedene gesellschaftliche Entwicklungen, wie der zunehmenden Mobilität oder dem Unterwegs-Konsum, gilt es inzwischen als eines der dringendsten Probleme im öffentlichen Raum.

Die Littering-Problematik tritt besonders in Agglomerationsgemeinden, bei Busbahnhöfen, in Zentrumsnähe, im öffentlichen Verkehr und auf Rastplätzen auf. Take-Away-Food wird oftmals weniger als 100 Meter von der Verkaufsstelle konsumiert, i.d.R. aber nicht mehr als 500 Meter davon entfernt. An stark belasteten Standorten steigt der Anteil des Reinigungsaufwandes für Littering um bis zu 80%. In der Schweiz sollen die Kosten für die Beseitigung von Litteringabfällen ca. 10 – 20% der Unterhaltkosten der Strassenreinigung ausmachen.

Die ganze Abfallproblematik betrifft leider auch die Grünbereiche und Bankette im Ausserortsbereich. Dort wird der Abfall auf den Strassenparzellen jeweils vor den Mäharbeiten entfernt. Das ist notwendig, damit eine Wiederverwendung als Kompost möglich ist sowie für das gute Erscheinungsbild der Strassen.

## 3. Beantwortung der Fragen

1. Wie wird am Kanton Littering Missbrauch entlang der Kantonsstrassen eruiert?

Eine Überwachung oder Kontrolle von Seiten des Tiefbauamtes ist unmöglich. Im Kanton Basel-Landschaft gibt es 425 Kilometer Kantonsstrassen. Die meisten Abfälle im Ausserortsbereich werden aus dem fahrenden Auto geworfen oder landen in den Grünstreifen. Die Mitarbeiter des Tiefbauamtes müssen dann in Handarbeit den Abfall vor den Mäharbeiten aus dem hohen Gras herauslesen, damit das geschnittene Gras als Kompost wiederverwendet werden kann. Bei grösseren «Fundstücken» wird nachgeschaut, ob es Hinweise auf die Verursacher gibt. Dies ist leider sehr selten der Fall. Falls der Verursacher eruiert werden kann, wird selbstverständlich Anzeige erstattet.

Das Tiefbauamt kann auf Meldungen und Hinweise von Bürgern reagieren, die Littering-Missbräuche entlang von Kantonsstrassen beobachten.

#### 2. Wie hoch ist die Aufdeckungsquote?

Das Tiefbauamt kann die Verursacher von Littering leider nur selten identifizieren. Die Angabe einer exakten Quote ist nicht möglich.

3. Wie kann das Littering besser aufgedeckt und geahndet werden?

Ein höheres Bewusstsein in der Bevölkerung für das Thema Littering und die negativen Auswirkungen kann dazu führen, dass Verstösse vermehrt gemeldet werden, was wiederum zu einer höheren Aufdeckungsquote führen kann.

Die Installation von Überwachungskameras an öffentlichen Orten, insbesondere an bekannten Littering-Hotspots, kann dazu beitragen, Verstösse aufzudecken und Beweise zu sammeln. Die Kameras sollen gut sichtbar sein, um eine abschreckende Wirkung zu erzielen. Im Ausserortsbereich sind diese Massnahmen nicht umsetzbar. Dabei gibt es diverse rechtliche Hürden zu bewältigen und es benötigte zusätzliche personelle Ressourcen, damit die Daten korrekt ausgewertet werden könnten. Bei einer Überwachung der «Problemstellen» im Ausserortsbereich stellt sich die Frage der Verhältnismässigkeit und dem Datenschutz.

LRV 2023/136 2/4



# 4. Wie stehen veranstaltende Vereine (FCB) hier in der Pflicht?

Veranstaltende Vereine tragen eine gewisse Verantwortung in Bezug auf die Sauberkeit und den Umgang mit Abfall während ihrer Veranstaltungen. Nachfolgend einige Aspekte, in denen sie eine Rolle spielen:

- Vorbereitung und Planung: Veranstaltende Vereine sollten im Voraus Massnahmen zur Abfallentsorgung und Reinigung planen. Dies beinhaltet die Bereitstellung ausreichender Abfallbehälter, die strategisch auf dem Veranstaltungsgelände platziert werden, sowie die Planung von Reinigungsdiensten vor, während und nach der Veranstaltung.
- Sensibilisierung und Kommunikation: Vereine können das Bewusstsein der Besucher für die Bedeutung einer ordnungsgemässen Abfallentsorgung und die Vermeidung von Littering fördern. Dies kann durch Informationsmaterialien, Ankündigungen während der Veranstaltung und klare Kommunikation über die Erwartungen bezüglich der Abfallentsorgung geschehen.
- Bereitstellung von Recyclingmöglichkeiten: Veranstaltende Vereine können sicherstellen, dass es Recyclingmöglichkeiten für verschiedene Arten von Abfällen gibt, wie zum Beispiel Papier, Plastik, Glas oder Dosen. Dies ermutigt die Besucher, ihren Abfall richtig zu trennen und zu entsorgen.

Die Grossveranstaltungen im St. Jakob sind weniger das Problem. Da nicht sehr viele Grünrabatten vorhanden sind, ist die Littering-Problematik überschaubar.

# 5. Wäre eine drastische Erhöhung der Ordnungsbusse angebracht?

Der Kanton sieht diverse Straftatbestände vor im Übertretungsstrafgesetz (SGS 241) und in den Spezialgesetzen. Betreffend Littering sieht § 51 Absatz 1 Buchstabe h in Verbindung mit § 26 des kantonalen Umweltschutzgesetzes (SGS 780) einen Straftatbestand für die vorschriftswidrige Abfallbeseitigung vor. Der Strafrahmen ist eine Busse bis 50'000 Franken (§ 1 Absatz 3 Übertretungsstrafgesetz, bei fahrlässiger Begehung bis 10'000 Franken Busse (§ 51 Absatz 2 Satz 2 Umweltschutzgesetz, SGS 780). Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden durch die Bau- und Umweltschutzdirektion zur Anzeige gebracht.

Das Ordnungsbussenverfahren wird nur dann durch Kantonsbehörden angewandt, wenn es um Tatbestände geht, die im Ordnungsbussenkatalog des Bundes (SR 314.11) vorgesehen sind. Das Thema Littering ist dort nur ganz am Rande abgebildet (Bussenziffern 9001 «Benutzen einer öffentlichen Wertstoffsammelstelle ausserhalb der vorgeschriebenen Betriebszeiten» und 9002 «Nichtmitführen des Begleitscheins beim Transport von Abfällen»).

Die Gemeinden können Bussenbestimmungen für die Verletzung von Littering-Vorschriften der Gemeindereglemente vorsehen. Die Ahndung kann einerseits im ordentlichen Verfahren (§§ 46a in Verbindung mit 81 ff. Gemeindegesetz, SGS 180), andererseits in einem Ordnungsbussenverfahren (§ 81c Gemeindegesetz) erfolgen.

LRV 2023/136 3/4



# Liestal, 15. August 2023

Im Namen des Regierungsrats	lm	Namen	des	Regier	ungsrats
-----------------------------	----	-------	-----	--------	----------

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

LRV 2023/136 4/4